




Beuthstr. 6 - 8   
10117 Berlin-Mitte

 2 Spittelmarkt  
 147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

[www.senbjs.berlin.de](http://www.senbjs.berlin.de)

An

- alle Schulen
- die regionale Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport **nachrichtlich**
- die Bezirksämter
- die Senatsverwaltung für Finanzen

Geschäftszeichen I E 1  
Bearbeitung Dr. Thoma  
Zimmer 5009  
Telefon (0 30) 90 26 5630  
Vermittlung ■ intern (0 30) 90 26 7 ■ 9 26  
Fax +49 (30) 90 26 5012  
eMail Joachim.thoma  
@senbjs.verwalt-berlin.de

Datum 25 . Juli 2003

## **Rundschreiben I Nr. 67 /2003**

### **Neustrukturierung der Lernmittelfreiheit ab dem Schuljahr 2003/04**

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Neustrukturierung der Lernmittelfreiheit ab dem Schuljahr 2003/2004 liegen nunmehr vollständig vor. Zum 1. August 2003 tritt die Verordnung über die Lernmittel (Lernmittelverordnung-LernmittelVO) vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 270) in Kraft, die die in § 18 a des Schulgesetzes für Berlin i. d. F. vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 251), vorgenommene Änderung der Lernmittelfreiheit konkretisiert. Der Gesetzestext und der Text der Rechtsverordnung sind diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt (Anlage 1 und 2).

Die bisher bei der Umsetzung der neuen Regelungen gesammelten Erfahrungen veranlassen mich, noch einmal einige Punkte besonders hervorzuheben und um Beachtung zu bitten:

1. Der von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu erbringende Eigenanteil beträgt bis zu 100,- € (Höchstbetrag) pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr. In den Klassenstufen 1 bis 4 der Grundschule dürfen jedoch die von mir festgesetzten Mindeststandards nicht überschritten werden (§ 2 Abs. 1 LernmittelVO). Nachfolgend sind die derzeitigen Mindeststandards aufgeführt:

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin	
	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58-100	100 100 10
Berliner Bank	9 919 260 800	100 200 00
Berliner Sparkasse	0 990 007 600	100 500 00
Landeszentralbank	10 001 520	100 000 00

Mindeststandards nach Neuwert für die Lernmittelausstattung in Euro:

Klasse	Grundschule	Sonderschule SG und SL	O	OH	OR	OG	Sek. II
1	45.-	45.-					
2	84.-	84.-					
3	94.-	94.-					
4	94.-	94.-					
5	184.-	184.-					
6	123.-	123.-					
7		210.-	293.-	220.-	292.-	338.-	
8		130.-	188.-	142.-	187.-	207.-	
9		122.-	199.-	159.-	198.-	270.-	
10		117.-	199.-	136.-	198.-	270.-	
11							340.-
12							186.-
13							186.-

(Hinweis: Die berufsbildenden Schulen in Vollzeitform orientieren sich an den vergleichbaren Klassenstufen der allgemein bildenden Schulen)

In den Fällen, in denen die Mindeststandards unter 100.- € liegen, erfolgt die Finanzierung der Schulbuchausstattung vollständig über den von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Eigenanteil. In allen anderen Klassenstufen und Schularten werden den Schulen nur die über die Höchstgrenze von 100,- € hinausgehenden Mittel, die für die Ausleihe der Lernmittel erforderlich sind, vom jeweiligen Schulträger zur Verfügung gestellt. Lernmittel, die an Personen ausgeliehen werden, die von der Leistung des Eigenanteils befreit sind, werden von den jeweiligen Schulträgern weiterhin voll finanziert.

- Die von der Schule für den Verleih angeschafften Schulbücher und ergänzenden Druckschriften müssen mindestens vier Jahre genutzt werden, es sei denn, dass zwingende fachliche Gründe eine vorzeitige Auswechslung erfordern. Die Lernmittelfinanzierung erfolgt dementsprechend über vier Jahre verteilt, d. h. die Schulen erhalten jährlich ein Viertel des über den Eigenanteil von 100 € hinausgehenden Mindeststandards (Beispiel: 5. Klasse der Grundschule: 100 € Eigenanteil / 84:4 = 21 € pro Jahr).

Arbeitshefte sind ergänzende Druckschriften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LernmittelVO. Damit fallen sie immer unter den von den Erziehungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil. Für den von der Zahlung des Eigenanteils befreiten Personenkreis (Ausleihe) erfolgt die Finanzierung wie bisher durch den jeweiligen Schulträger über den Zeitraum von vier Jahren.

- Der Eigenanteil entfällt für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Wohngeldgesetz, dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG), dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Bezieherinnen und Bezieher von bestimmten Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (vgl.

- § 3 Abs. 5 LernmittelVO). Diesem Personenkreis muss die Schule die erforderlichen Schulbücher und ergänzenden Druckschriften gegen Nachweis der Berechtigung leihweise zur Verfügung stellen.
4. Darüber hinaus können die Schulen in den in der LernmittelVO genannten Härtefällen, d.h. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe, beim Nichtbestehen des Probehalbjahres oder beim Schulwechsel innerhalb des Landes Berlin, auf die erneute Zahlung des Eigenanteils verzichten (§ 3 Abs. 3 und 4 LernmittelVO). Die Entscheidung steht im Ermessen der Schule. Eine Überlassung an die betroffenen Schülerinnen und Schülern kommt insbesondere in Betracht, wenn der vorhandene Bücherbestand der Schule eine Ausleihe zulässt.
  5. Die Schulen als nichtrechtsfähige Anstalten dürfen für die von ihnen beschafften und in ihrem Bestand befindlichen Lernmittel keine Leihgebühren erheben, da hierfür eine Rechtsgrundlage fehlt.
  6. Der Nachweis über die Befreiung vom Eigenanteil muss bis spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr vorliegen, sonst erlischt der Rechtsanspruch auf Ausleihe der Lernmittel (§ 5 Abs. 1 LernmittelVO). Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Person - eine Delegation auf mehr als eine Person an der Schule ist unzulässig - der Originalnachweis möglichst in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen. Die Berechtigung wird überprüft und der Originalnachweis danach umgehend wieder zurückgegeben. Der Nachweis darf also weder in der Schule verbleiben noch dürfen davon Kopien angefertigt werden. In einer gesonderten Liste ist hinter dem Namen der Schülerin oder des Schülers ausschließlich zu vermerken, dass eine Ausleihberechtigung besteht. Die Art der Berechtigung darf nicht dokumentiert werden. Folglich ist es auch unzulässig, die Erziehungsberechtigten über von der Schule selbst hergestellte Vordrucke nach der Art ihrer Berechtigung zu befragen. Für das Schuljahr 2004/2005 und folgende wird in Abstimmung mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein Verfahren entwickelt, das die Vorlage der Originalnachweise entbehrlich macht.
  7. Erbringen die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler den geforderten Eigenanteil nicht oder legen sie den erforderlichen Nachweis über die Befreiung vom Eigenanteil nicht innerhalb der Monatsfrist vor und führt auch eine Kontaktaufnahme der Schule mit den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern nicht zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, ist dies dem jeweils zuständigen Schulträger mitzuteilen. Er entscheidet dann, ob gegenüber den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern ein Verwaltungszwangsverfahren (Ersatzvornahme) eingeleitet wird.

Mein Rundschreiben I Nr. 46/2003 vom 19. Mai 2003 hebe ich hiermit auf.

Thomas Härtel

§ 18 a  
Lernmittelfreiheit

(1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher und ergänzende Druckschriften) werden den Schülern der Berliner Schule vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt mit Ausnahme der nach Satz 2 privat zu beschaffenden Lernmittel. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler sind verpflichtet, sich an der Beschaffung der erforderlichen Lernmittel zu beteiligen (Eigenanteil); von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülern der Berufsschulen üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes befinden. Das für den Unterricht erforderliche Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Hefte, Schreibgerät) kann den Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Es ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn die Erziehungsberechtigten des Schülers zur Beschaffung des erforderlichen Verbrauchsmaterials nicht imstande sind oder wenn die Beschaffung nach Art und Verwendungszweck des benötigten Verbrauchsmaterials nicht den Schülern oder Erziehungsberechtigten überlassen werden kann.

(2) Zur Gewährleistung der Lernmittelfreiheit und zur Sicherstellung der gleichmäßigen Ausstattung aller Berliner Schulen mit Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial sind die Bezirke verpflichtet, von den ihnen zugewiesenen Finanzmitteln einen Betrag zu verwenden, der mindestens den für die einzelnen Schularten und -formen festgelegten Mindeststandards entspricht. Die Bezirke können dabei zwischen den Schulen Wertausgleichsmaßnahmen zur bedarfsgerechten Ausstattung vornehmen. Die Mindeststandards werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzt. Die Finanzmittel sind den Schulen auf Antrag zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Sicherung von Unterricht und Erziehung, der notwendigen Ausstattung und des ordnungsgemäßen Betriebs der Schulen sowie zur Förderung der Eigenverantwortung der Schulen sollen die Bezirke auf Antrag die von ihnen veranschlagten Finanzmittel

1. zur Durchführung schulischer Veranstaltungen, für die Ausstattung mit Schul- und Hausgeräten (konsumtive und investive Beschaffung) sowie für Informations- und Kommunikationstechnik,
2. für kleine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie Geschäftsbedarf

den Schulen zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung stellen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung unterhaltene Schulen entsprechend.

(5) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats hat durch Rechtsverordnung das Nähere über die Bereitstellung der Lernmittel zu regeln, insbesondere

1. die Höhe des privat zu erbringenden Eigenanteils; dabei darf eine Höchstgrenze von 100 Euro (bezogen auf den Neuwert) pro Schüler und Schuljahr nicht überschritten werden,
2. den von der Zahlung eines Eigenanteils befreiten Personenkreis.

In der Rechtsverordnung kann der von der Zahlung eines Eigenanteils befreite Personenkreis auf die Empfänger von Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Haushalten beschränkt werden.

Verordnung  
über die Lernmittel  
(Lernmittelverordnung — LernmittelVO)  
vom 3. Juli 2003

Auf Grund des § 18 a Abs. 5 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 194), wird verordnet:

§ 1  
Lern- und Lehrmittel

(1) Lernmittel sind die für die Schülerinnen und Schüler bestimmten und von diesen selbstständig und eigenverantwortlich überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendeten Unterrichtsmittel. Zu den Lernmitteln gehören:

1. Schulbücher, die zur Durchführung des Unterrichts auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenpläne verwendet werden,
2. ergänzende Druckschriften, die zusätzlich zu den Schulbüchern oder an deren Stelle für die Erreichung der Lernziele benötigt werden,
3. Arbeitsmittel, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden, sowie Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind.

(2) Lehrmittel sind Unterrichtsmittel, die in der Regel in der Schule verbleiben und dort von den Lehrkräften oder den Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Zu diesen gehören insbesondere Karten, Geräte, Computer, Instrumente, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht und die fachpraktische Ausbildung, Sportgeräte sowie im Unterricht verwendete audio-visuelle Medien und Software.

§ 2  
Auswahlgrundsätze

(1) Die Schulen haben bei der Auswahl der Lernmittel die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und des sinnvollen Einsatzes im Unterricht sowie die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Mindeststandards zu beachten. Unterscheidet sich ein Lernmittel der Art, dem Inhalt und der didaktisch-methodischen Aufbereitung nach nicht wesentlich von einem anderen, so ist das preisgünstigste Lernmittel auszuwählen.

(2) Die angeschafften Lernmittel müssen mindestens vier Jahre genutzt werden, es sei denn, zwingende fachliche Gründe erfordern eine vorzeitige Auswechslung.

§ 3  
Eigenanteil

(1) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, für jedes Schuljahr Schulbücher und ergänzende Druckschriften bis zu einem Betrag von 100

Euro (Höchstbetrag) je Schülerin und Schüler selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen (Eigenanteil). Der Höchstbetrag bezieht sich auf den Neuwert der für das jeweilige Schuljahr zu beschaffenden Schulbücher und ergänzenden Druckschriften.

(2) Die Zahlung eines Eigenanteils entfällt für:

1. Bezieherinnen und Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), in der jeweils geltenden Fassung und
4. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler eine Jahrgangsstufe, kann die Schule auf die Erbringung des Eigenanteils verzichten, wenn die bereits erworbenen Schulbücher und ergänzenden Druckschriften ganz oder teilweise weiterhin genutzt werden können.

(4) Schülerinnen und Schülern, die wegen eines Schulwechsels oder wegen des Nichtbestehens der Probezeit die für das laufende Schuljahr erworbenen Schulbücher und ergänzenden Druckschriften nicht weiter benutzen können, können die für das laufende Schuljahr benötigten Schulbücher und ergänzenden Druckschriften von der aufnehmenden Schule leihweise zur Verfügung gestellt werden.

(5) Schülerinnen und Schülern, die sich gemäß §§ 27 oder 41 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 a Abs. 1 und 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239), in der jeweils geltenden Fassung, in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden, werden die erforderlichen Schulbücher und ergänzenden Druckschriften von der Schule leihweise zur Verfügung gestellt.

#### § 4

#### Schulbuchbeschaffung

(1) Über die Einführung der für den Unterricht erforderlichen Lernmittel entscheidet die Gesamtkonferenz der einzelnen Schule nach den Empfehlungen der jeweiligen Fachkonferenzen und unter Beachtung der Auswahlgrundsätze. Sie trifft dabei auch die Entscheidung darüber, welche Schulbücher und ergänzenden Druckschriften im Rahmen des Eigenanteils privat zu

beschaffen sind. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler hierüber rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres.

(2) Die Beschaffung der im Rahmen des Eigenanteils von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern privat zu finanzierenden Schulbücher und ergänzenden Druckschriften darf nicht in die Lernmittelbestellungen des Landes Berlin einbezogen werden.

#### § 5 Ausleihverfahren

(1) Die im Rahmen der Lernmittelfreiheit von der Schule bereitzustellenden Schulbücher und ergänzenden Druckschriften werden den Schülerinnen und Schülern in der Regel zum Beginn eines Schuljahres ausgeliehen. Nachweise über den Bezug einer öffentlichen Leistung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Absatz 5 müssen der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Person rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Schuljahres erbracht, erlischt der Leihanspruch insoweit.

(2) Mit der leihweisen Überlassung der Schulbücher oder ergänzenden Druckschriften wird ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis begründet. Werden die ausgeliehenen Schulbücher oder ergänzenden Druckschriften beschädigt oder nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zum Schadenersatz verpflichtet. Der Anspruch ist durch schriftlichen Verwaltungsakt der Schule festzusetzen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2003

Klaus Böger  
\_\_\_\_\_  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport